



# Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Endingen

7. Sitzung vom 29. April 2024

57 5.6.0 Bürgerrecht  
Erwerb Ortsbürgerrecht - Payne Ursula

---

## Sachverhalt

Ursula Payne (71), von Grabs SG, wohnhaft in Endingen, Finstergässli 2c, hat mit Eingang vom 27. März 2024 das Gesuch um Aufnahme in das Bürgerrecht der Ortsbürgergemeinde eingereicht. Aus der Bevölkerung wurde vorgeschlagen, ihr für die geleisteten Dienste das Ortsbürgerrecht zu erteilen, was der Gemeinderat gerne unterstützt. Es soll Ursula Payne ehrenhalber verliehen werden.

Vor einer Aufnahme in das Ortsbürgerrecht ist eine Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht von Endingen erforderlich.

## Erwägungen

### Einwohnerbürgerrecht

Gemäss § 28 Abs. 1 Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht liegt die Zuständigkeit zur Aufnahme von Schweizer Bürgern in das Gemeindebürgerrecht beim Gemeinderat. Die gesetzliche Vorgabe gemäss § 10 Abs. 1 KBüG lautet wie folgt:

*Schweizerinnen und Schweizer, die nicht schwerwiegend mit dem Strafgesetz in Konflikt geraten und die ihren finanziellen Verpflichtungen nachgekommen sind, können das Gemeindebürgerrecht beantragen, wenn sie sich bei Einreichung des Gesuchs seit drei Jahren in der Gemeinde aufhalten, wovon ein Jahr unmittelbar vor Einreichung des Gesuches.*

Die Gesuchstellerin erfüllt die Voraussetzungen für die Einbürgerung in der Gemeinde Endingen. Die Einbürgerungsgebühr richtet sich nach § 15 der Verordnung über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht und beträgt Fr. 300.--. Die Gemeinden können auf die Erhebung einer Gebühr verzichten, nachdem das Bürgerrecht vorliegend ehrenhalber erteilt werden soll.

### Ortsbürgerrecht

Die Ortsbürgergemeindeversammlung vom 6. Juni 2019 hat dem Reglement über den Erwerb des Ortsbürgerrechts von Endingen zugestimmt. Dieses trat am 1. August 2019 in Kraft. Es enthält spezifische Voraussetzungen für die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht.

Das Gesuch wird aufgrund der vorhandenen Akten gestützt auf das Reglement über den Erwerb des Ortsbürgerrechts von Endingen wie folgt beurteilt:

- Die Wohnsitzerfordernisse sind erfüllt.
- Die Bewerberin ist in Endingen integriert und beteiligt sich mit grossem Engagement am öffentlichen Leben.
- Es liegen keine strafbaren Handlungen vor.
- Die Bedingungen für eine Einbürgerung gemäss Reglement über den Erwerb des Ortsbürgerrechts von Endingen sind eingehalten.

Der Gemeinderat stellt somit anlässlich der Ortsbürgergemeindeversammlung den Antrag um Aufnahme von Ursula Payne.



# Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Endingen

## Beschluss

1. Es wird ehrenhalber in das Gemeindebürgerrecht der Gemeinde Endingen und des Kantons Aargau aufgenommen:  
- **Payne Ursula**, geb. 20. April 1953, von Grabs SG.
2. Eine Abgabe für die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht wird nicht erhoben.
3. Der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 12. Juni 2024 wird beantragt, der Aufnahme von Ursula Payne zuzustimmen.
4. Das ehrenhalber erteilte Ortsbürgerrecht ist kostenlos.
5. Die Gemeindekanzlei wird beauftragt, das Einbürgerungsdossier zu aktualisieren und die Unterlagen für die Gemeindeversammlung aufzubereiten.

## Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen diesen Entscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung beim Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau, Justizabteilung, Abteilung Register und Personenstand, Bahnhofplatz 3c, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden.
2. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, d.h. es ist
  - a) anzugeben, wie das Departement Volkswirtschaft und Inneres entscheiden soll, und
  - b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
3. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 und 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
4. Eine Kopie des angefochtenen Entscheides sowie allfällige Beweismittel sind der Beschwerdeschrift beizulegen.
5. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

## Protokollauszug an:

- Ursula Payne, Finstergässli 2c, Endingen (A-Post+)
- Regionales Zivilstandsamt Bad Zurzach, Hauptstr. 50, 5330 Bad Zurzach (nach Rechtskraft)
- Abteilung Finanzen
- Gemeindekanzlei
- GV-Akten 12.6.2024
- Akten



Gemeindeammann:

Ralf Werder

GEMEINDERAT ENDINGEN

Gemeindeschreiber:

Daniel Müller